

Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Oer-Erkenschwick

Auf Grund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383) hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick am 15.09.2005 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Oer-Erkenschwick beschlossen.

Die Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 1

Geltungsbereich, Abstimmungsbezirk, Briefabstimmung

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden auf Gemeindeebene im Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick. Abstimmungsbezirk ist das Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick. Die Abstimmung findet ausschließlich durch Brief statt.

§ 2

Zuständigkeiten, Abstimmungstag

- (1) Der Bürgermeister als Abstimmungsleiter bestimmt den Tag des Bürgerentscheids, an dem der Abstimmungsbrief bis 15.00 Uhr bei ihm eingegangen sein muss. Der Bürgermeister ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der Bürgermeister bildet eine ausreichende Anzahl von Abstimmungsvorständen (§ 11). Jeder Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher, einem Schriftführer und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft diese. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder im Abstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung (Ausschlussgründe) Anwendung finden.

§ 3

Abstimmungsberechtigung

- (1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
- (2) Von der Abstimmungsberechtigung ausgeschlossen ist
 1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 4

Stimmschein

Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.

§ 5

Abstimmungsverzeichnis

- (1) Es wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Tag des Bürgerentscheids während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

§ 6

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten, Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmungsberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält neben allgemeinen Informationen zur Teilnahme an der Abstimmung folgende Angaben:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmungsberechtigten,
 2. den Tag des Bürgerentscheids und die Uhrzeit, bis wann der Abstimmungsbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss,
 3. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (3) Mit der Benachrichtigung nach Absatz 2 werden ein Abstimmungsheft / Informationsblatt gemäß § 7 dieser Satzung sowie der Stimmzettel mit dem Stimmschein, der Abstimmungsumschlag und der Abstimmungsbriefumschlag versandt.
- (4) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der Bürgermeister öffentlich bekannt:
1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage,
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt,
 3. dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann,
 4. dass den Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, die Unterlagen für die Abstimmung durch Brief zugesandt werden und
 5. bis zu welchem Zeitpunkt der Abstimmungsbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.

§ 7

Abstimmungsheft / Informationsblatt

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift „Abstimmungsheft oder Informationsblatt der Stadt Oer-Erkenschwick zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie den Tag und die Uhrzeit, bis wann der Abstimmungsbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.
- (2) Das Abstimmungsheft / Informationsblatt enthält außerdem:
1. die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.
 2. eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
 3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen bzw. fraktionslosen Mitglieder, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
 4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen bzw. fraktionslosen Mitglieder, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,

5. eine Übersicht über die eventuell erfolgten Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen bzw. die fraktionslosen Mitglieder verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene sachliche Darstellung der Inhalte (Absatz 2 Ziffer 2 bis 4).
- (4) Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft / Informationsblatt auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlung der im Rat vertretenen Fraktionen bzw. fraktionslosen Mitglieder und des Bürgermeisters zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft / Informationsblatt gem. Abs. 2 Ziffer 2 bis 4 i. V. m. Absatz 3 darzustellende Begründung ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (5) Das Abstimmungsheft / Informationsblatt wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Oer-Erkenschwick veröffentlicht.

§ 8

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 9

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses, Öffentlichkeit

- (1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses erfolgt unmittelbar im Anschluss an den Fristablauf für die Stimmgabe und ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Ergebnisermittlung die Zahl der im Raum Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses untersagt.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Fristablauf für die Stimmgabe unzulässig.

§10

Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll. Ein Abstimmungsberechtigter, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.
- (2) Der Abstimmungsberechtigte hat dem Bürgermeister in dem verschlossenen Abstimmungsbriefumschlag
 1. seinen Stimmschein und
 2. in einem besonderen verschlossenen Abstimmungsumschlag seinen Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden, dass der Abstimmungsbrief spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis 15.00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bis zu dem genannten Zeitpunkt beim Bürgermeister (Rathaus) abgegeben werden.
- (3) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (Absatz 1 Satz 3) dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 11

Abstimmungsvorstand

- (1) Der Abstimmungsvorstand öffnet den Abstimmungsbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Abstimmungsumschlag im Falle der Gültigkeit ungeöffnet in die Abstimmurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe sind Abstimmungsbriefe zurückzuweisen, wenn
 1. der Abstimmungsbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Abstimmungsbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Abstimmungsbriefumschlag kein Abstimmungsumschlag beigelegt ist,
 4. weder der Abstimmungsbrief noch der Abstimmungsumschlag verschlossen sind,
 5. der Abstimmungsbriefumschlag mehrere Abstimmungsumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Stimmschein enthält,
 6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Abstimmungsumschlag benutzt worden ist,

8. ein Abstimmungsumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Abstimmungsbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Stimme eines Abstimmenden, der an der Abstimmung teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 12

Stimmenzählung, Ungültige Stimmen

- (1) Nach der Prüfung der Abstimmungsbriefe öffnet der Vorsteher die Abstimmurne und entnimmt die Abstimmungsumschläge. Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in der Urne befindlichen Abstimmungsumschläge zu vergleichen.
- (2) Danach werden von den Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes die Abstimmungsumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Anschließend werden die Zahl der gültigen Stimmen und die Zahl der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand. Ungültig sind insbesondere Stimmen, wenn der Stimmzettel
 1. nicht amtlich hergestellt ist,
 2. keine Kennzeichnung enthält,
 3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Ein leerer Abstimmungsumschlag gilt als ungültige Stimme.

§ 13

Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Bei Zweifeln am Abstimmungsergebnis kann der Rat eine erneute Zählung beschließen. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (2) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 14

Abstimmungsprüfung

Eine förmliche Abstimmungsprüfung durch einen Abstimmungsprüfungsausschuss findet nicht statt.

§ 15

Entsprechende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes bzw. der Kommunalwahlordnung

Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, finden für die Durchführung des Bürgerentscheids die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70) in der zurzeit geltenden Fassung über den Wahlleiter und den Wahlvorstand (§ 2), das Wahlrecht (§§ 7 und 8), das Wählerverzeichnis (§ 10 Abs. 1 und 4, § 11), die Stimmzettel (§ 23 Abs. 1 Satz 1) und die Durchführung der Wahl (§§ 24 bis 30) sowie folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967) in der zurzeit geltenden Fassung entsprechende Anwendung:

§ 4	(Aufgaben des Bürgermeisters)
§ 7	(Wahlvorsteher und Wahlvorstand)
§ 8	(Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand)
§§ 11 bis 18	(Wählerverzeichnis)
§§ 56 bis 60	(Briefwahl)
§ 81	(Sicherung der Wahlunterlagen)
§ 82	(Vernichtung der Wahlunterlagen)
§ 83	(Öffentliche Bekanntmachung)

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Oer-Erkenschwick tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Oer-Erkenschwick vom 01.04.2004 außer Kraft.

Oer-Erkenschwick, 12.12.2005

Menge
Bürgermeister